

Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule Erfurt - MusikschulSEF - vom 23. Januar 2002

Auf der Grundlage der §§ 2,18,19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257) i.V.m. §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule Erfurt - MusikschulSEF - vom 29. September 2003, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt folgende Satzung, geändert durch die Artikelsatzung zur Anpassung der Gebührensatzungen der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, zur Neuregelung von Ermäßigungstatbeständen vom 20. Dezember 2004, zuletzt geändert durch die 3. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule Erfurt – MusikschulSEF vom 21. Juni 2005, beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, betreibt als öffentlich-rechtliche Bildungseinrichtung für ihre Einwohner die "Musikschule der Stadt Erfurt", folgend Musikschule.
- (2) Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft unter Berücksichtigung der Entwicklungsfähigkeit an die Musik heranzuführen, ihre Interessen und Begabungen zu fördern sowie die Vorbereitung auf ein Musikstudium oder den Beruf zu unterstützen.
- (3) Öffentliche Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen gehören zum Auftrag der Musikschule.

§ 2 Aufbau, Ziele

- (1) Ziel und Inhalt der musikalischen Ausbildung erfolgt nach den vom Verband deutscher Musikschulen e.V., folgend VdM, herausgegebenen Richtlinien.
- (2) Der Unterricht ist in 4 Stufen gegliedert: Grund-, Unter-, Mittel- und Oberstufe. Der Unterricht wird als Klassen-, Gruppen-, Partner- oder Einzelunterricht erteilt.
- (3) Der Unterricht erfolgt nach den vom VdM herausgegebenen Rahmenlehrplänen. Die Lehrkräfte sind zur Einhaltung der Rahmenlehrpläne nach Bestimmung der Leitung der Musikschule verpflichtet, in der Gestaltung des Unterrichtes im übrigen frei.

§ 3 Benutzungsverhältnis

(1) Mit Beginn der Teilnahme am Unterricht (Unterricht) oder der Nutzung der Instrumente der Musikschule (Instrumentennutzung) entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

(2) Der Unterricht und andere in der Satzung bestimmte Leistungen der Musikschule sind gebührenpflichtig.

§ 4 Schuljahr

(1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. August des laufenden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

(2) Das Schuljahr teilt sich in zwei Semester; in das 1. Semester vom 01.08. des laufenden Jahres bis zum 31.01. des Folgejahres und das 2. Semester vom 01.02. bis zum 31.07. des Folgejahres.

(3) Die Ferien- und Feiertagsordnung für die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Freistaates Thüringen gilt auch für die Musikschule, sie bestimmt den Unterrichtszeitraum im Schuljahr.

§ 5 Anmeldung, Aufnahme und Abgang

(1) Anmeldungen sind Anträge auf Teilnahme am Unterricht, sie sind jederzeit möglich.

(2) Mit dem Antrag auf Teilnahme am Unterricht erkennt der Schüler als Antragsteller, bei Minderjährigen dessen Erziehungsberechtigter, die Satzung der Musikschule an.

(3) Die Zuweisung der Schüler an die Lehrkräfte erfolgt durch die Musikschule, vertreten durch den Schulleiter.

(4) Jeder Schüler, bei Minderjährigen dessen Erziehungsberechtigter, hat vorzulegen:

- a) mit dem Aufnahmeantrag die Zustellangaben (Vorname, Name, Wohnanschrift, Geburtsdatum), bei Minderjährigen zudem die entsprechenden Angaben des oder der Erziehungsberechtigten,
- b) die Unterlagen, die eine Gebührenermäßigung oder -befreiung bewirken sollen.

Jede Änderung dieser Angaben ist unter Mitteilung des Veränderungsdatums unverzüglich der Musikschule mitzuteilen.

(5) Abmeldungen sind zum 31. Januar oder zum 31. Juli schriftlich mit einem Fristvorlauf von mindestens einem Kalendermonat möglich (fristgemäße Abmeldung).

(6) Außerhalb dieses Termins ist eine Abmeldung grundsätzlich nur aus folgenden Gründen zulässig:

- a) Beginn einer Berufsausbildung
- b) Aufnahme eines Studiums
- c) Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst
- d) Erkrankung des Schülers über länger als 4 Kalenderwochen anhaltend
- e) Wegzug des Schülers aus dem Stadtgebiet

(außerordentliche Abmeldung).

Eine außerordentliche Abmeldung ist jeweils zum Monatsende möglich. Über eine außerordentliche Abmeldung aus anderen Gründen oder zu anderen Terminen entscheidet der für die Musikschule zuständige Beigeordnete.

§ 6 Unterricht, Prüfungen

(1) Der Schüler ist verpflichtet, den Unterricht regelmäßig zu besuchen.

(2) Die Mitwirkung des Schülers an Veranstaltungen und Konzerten der Musikschule ist Teil des Unterrichtes.

(3) Der Schüler hat die Möglichkeit, Prüfungen abzulegen; dazu ist zuvor die Teilnahme am Unterricht des Ergänzungsfaches Musiktheorie nachzuweisen. Für Abschlussprüfungen in der Mittel- oder Oberstufe ist zudem die Belegung eines der Ensemblefächer Orchester, Chor oder Kammermusik nachzuweisen.

(4) Am Ende eines Unterrichtsjahres wird dem Schüler die Teilnahme am Unterricht, die abgelegten Prüfungen oder sein derzeitiger Ausbildungsstand bescheinigt.

§ 7 Ensemble- und Ergänzungsfächer

(1) Ensemblefächer sind der Unterricht in der Gemeinschaft, wie Orchester und Chor.

(2) Ergänzungsfächer sind der Unterricht als Grundlagenausbildung, wie Musiktheorie und Gehörbildung.

§ 8 Studienvorbereitende Ausbildung

(1) Die Musikschule fördert auf Antrag begabte Schüler mit zusätzlichen Unterrichtsangeboten, um sie auf ein Musikstudium vorzubereiten.

(2) Voraussetzung für das Gewähren der zusätzlichen Unterrichtsangebote ist das Bestehen einer Aufnahmeprüfung in den Hauptfächern zur Aufnahme in die studienvorbereitende Abteilung der Musikschule. Die Aufnahmeprüfung des Schülers erfolgt vor einer Lehrerjury. Die Zusammensetzung der Lehrerjury bestimmt der Leiter der Musikschule.

(3) Nach erfolgter Aufnahme in die studienvorbereitende Abteilung der Musikschule ist der Schüler verpflichtet, sowohl an den Hauptfächern, als auch an den Ergänzungsfächern Musiktheorie und Gehörbildung und an den Orchester- oder Chorproben teilzunehmen. Seine Teilnahme an mindestens zwei Konzerten der Musikschule pro Schuljahr ist Pflicht.

§ 9

Unterrichtsversäumnis, Ausschluss

(1) Versäumt der Schüler den Unterricht, so hat er keinen Anspruch auf Nachholen des Unterrichts. Die Gebührenpflicht bleibt unberührt.

(2) Versäumt der Schüler den Unterricht aufgrund von Krankheit länger als zwei Unterrichtsstunden in der Folge, kann nach Vorlage eines ärztlichen Attestes und eines schriftlichen Antrages ab der dritten Unterrichtsstunde in der Folge die Unterrichtsgebühr zurückerstattet werden.

(3) Ausgefallener Unterricht, der durch die Musikschule zu vertreten ist, wird den Möglichkeiten entsprechend nachgeholt. Ausnahmsweise können bis zu 3 der Unterrichtsstunden pro Schuljahr ausfallen, die Gebührenpflicht wird davon nicht berührt.

(4) Der Ausschluss vom Unterricht an der Musikschule kann erfolgen, wenn der Schüler oder sein Erziehungsberechtigter gegen diese Satzung verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der für die Musikschule zuständige Wahlbeamte.

§ 10

Aufsichtspflicht

(1) Die Aufsichtspflicht der Lehrer der Musikschule beginnt, sobald der Schüler zum vereinbarten Termin den Unterrichtsraum betritt. Sie endet mit der Verabschiedung des Schülers zum Ende der Unterrichtsstunde.

(2) Bei Konzerten, Durchführung von Probenlagern oder anderen Veranstaltungen der Musikschule außerhalb des Gebäudes der Musikschule beginnt die Aufsichtspflicht der Lehrer mit dem Erreichen des vereinbarten Treffpunkts zur vereinbarten Treffzeit durch den Schüler. Sie endet am festgelegten Ort und zum festgelegten Zeitpunkt der Verabschiedung des Schülers.

§ 11

Eltern- und Schülervertretung (Beirat)

(1) Der Schüler oder einer seiner Erziehungsberechtigten hat das Recht, an den Entscheidungen der Musikschule über den Beirat der Musikschule an allgemeinen Fragen des Unterrichtes und zu dessen Organisation mitzuwirken. Dessen Beschlüsse tragen empfehlenden Charakter.

(2) Der Beirat der Musikschule hat mindestens zehn, höchstens fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder. Der für die Musikschule zuständige Wahlbeamte und der Leiter der Musikschule sind Mitglieder des Beirates ohne Stimmrecht, sie können sich rechtsgeschäftlich vertreten lassen.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates werden von der Schüler-/Elternversammlung als Versammlung der volljährigen Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schüler der Musikschule für die Dauer von zwei Jahren funktionsabhängig gewählt. Ein Mitglied des Beirates der Musikschule verliert ohne besondere Erklärung die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden (Ausschluss, fristgemäße, außerordentliche Abmeldung oder Abgang aus anderen Gründen) des Schülers aus der Musikschule.

(4) Die Schüler-/Elternversammlung ist für die Wahl des Beirates beschlussfähig, wenn mit der Postaufgabe der Einladung zur Versammlung mindestens zwei Kalenderwochen zuvor die Wahl als einer der Tagesordnungspunkte bestimmt wurde.

(5) Der Beirat arbeitet nach einer Geschäftsordnung.

§ 12

Gespeicherte Daten

(1) Zur Bearbeitung des Antrages auf Teilnahme am Unterricht der Musikschule und der Erhebung der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren für die Teilnahme am Unterricht werden folgende personenbezogene Daten durch die Landeshauptstadt Erfurt erhoben, verarbeitet und gespeichert:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift des Schülers und zusätzlich bei Minderjährigen die entsprechenden der Erziehungsberechtigten des Schülers,
- b) die Berechnungsgrundlagen für die Gebühren sowie
- c) die zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten, insbesondere die Verbindung zu den Geldinstituten.

(2) Die Daten für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule werden ohne gesonderte Aufforderung nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.

(3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung wird der Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigter über die Aufnahme der in Absatz 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner für den Antrag auf Aufnahme in die Musikschule ist der Antragsteller, in den anderen Fällen der Schüler.

(2) Anstelle des minderjährigen Antragstellers oder Schülers treten als Gebührensschuldner dessen Erziehungsberechtigte.

(3) Ein auswärtiger Gebührensschuldner hat seinen ersten Wohnsitz außerhalb des Stadtgebietes Erfurt (Auswärtiger). Ein einheimischer Gebührensschuldner hat seinen ersten Wohnsitz im Stadtgebiet Erfurt (Einheimischer).

(4) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Antrag auf Aufnahme als Schüler (Aufnahmegebühr), mit der Aufnahme des Unterrichts (Unterrichtsgebühr) oder mit dem Beginn der Nutzung des von der Musikschule überlassenen Instrumentes (Instrumentennutzungsgebühr).

§ 14

Aufnahmegebühr

(1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Ihre Höhe und ihr Maßstab sind in der "Gebührentabelle der Musikschule" (Anlage) bestimmt.

(2) Die Aufnahmegebühr ist 10 Kalendertage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 15

Unterrichtsgebühr

(1) Für den Unterricht in Grund- und Hauptfächern wird eine Unterrichtsgebühr gemäß der "Gebührentabelle der Musikschule" (Anlage) erhoben. Die Unterrichtsgebühr bezieht sich auf das Unterrichtsjahr von zwölf Monaten, sie wird für das Schuljahr, jedoch für Kurse semesterweise erhoben (Erhebungszeitraum).

(2) Für Ergänzungs- und Ensemblefächer wird eine weitere Unterrichtsgebühr erhoben, sofern vom Schüler kein Unterricht im Hauptfach belegt wird.

(3) Bei Aufnahme des Unterrichtes nach Beginn des Erhebungszeitraumes wird die Unterrichtsgebühr anteilig erhoben. Ein voller Kalendermonat wird mit einem Zwölftel der Unterrichtsgebühr des Jahres berechnet. Das gilt bei fristgemäßer Abmeldung, außerordentlicher Abmeldung, Ausschluss oder beim Abgang aus anderen Gründen entsprechend.

(4) Die Unterrichtsgebühr ist 10 Kalendertage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bei Aufnahme des Unterrichtes nach Beginn des Erhebungszeitraumes ist die Gebühr am Tag des ersten Unterrichts fällig.

(5) Auf Antrag kann die Unterrichtsgebühr in 10 gleichen Raten beglichen werden. Die Bearbeitung des Antrages ist gebührenfrei. Voraussetzung ist die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren. Bei der Zahlung der Unterrichtsgebühr in 10 Raten sind die Fälligkeitstermine für das erste Semester der 01.09., der 01.10., der 01.11., der 01.12., der 31.12. und für das zweite Semester der 01.02., der 01.03., der 01.04., der 01.05., der 01.06. des laufenden Unterrichtsjahres.

§ 16

Instrumentennutzungsgebühr

(1) Im Rahmen der Bestände der Musikschule kann für den Anfangsunterricht und aus sozial gerechtfertigten Gründen dem Schüler auf Antrag entgeltlich ein Musikinstrument und dessen Zubehör zur Nutzung innerhalb und außerhalb der Musikschule zur Verfügung gestellt werden (Instrumentennutzung). Dafür wird eine Instrumentennutzungsgebühr gemäß der "Gebührentabelle der Musikschule" (Anlage) erhoben. Die Bearbeitung des Antrages auf Instrumentennutzung ist gebührenfrei.

(2) Die Nutzungszeit als Erhebungszeitraum beträgt ein Unterrichtsjahr, sie kann auf Antrag verlängert oder verkürzt werden.

(3) Mit Übergabe des Musikinstrumentes und seines Zubehörs an den Schüler oder Gebührenschuldner erfolgt der Gefahrenübergang. Für Verlust oder Beschädigung hat der Gebührenschuldner einzustehen.¹

(4) Das zur Nutzung übergebene Musikinstrument und dessen Zubehör sind vom Gebührenschuldner auf eigene Kosten instand zu halten, ggfs. instand zu setzen. Mit Instandsetzungsarbeiten dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.

(5) Musikinstrument oder Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(6) Die Instrumentennutzungsgebühr wird mit der Unterrichtsgebühr fällig. Die Regelungen in § 15 gelten entsprechend.

§ 17

Gebührenermäßigung, -befreiung

(1) Eine Gebührenermäßigung gemäß den folgenden Absätzen 2, 5, und 7 kann auf Antrag für einheimische Gebührenschuldner gewährt werden. Eine Gebührenermäßigung gemäß dem folgenden Absatz 3 kann auf Antrag allen Gebührenschuldnern gewährt werden. Sie wird grundsätzlich frühestens zum Zeitpunkt der Antragstellung wirksam. Über eine ausnahmsweise rückwirkende Gewährung einer Gebührenermäßigung in besonderen unverschuldeten Fällen entscheidet der für die Musikschule zuständige Beigeordnete.

¹ Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird dem Gebührenschuldner empfohlen.

(2) Schüler, deren Eltern Inhaber eines Sozialausweises der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, sind oder die Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz haben (Nachweis), wird auf Antrag eine 75-%ige Ermäßigung für die Unterrichtsgebühr des Erstfaches gewährt (Sozialermäßigung).

(3) Nehmen aus einer Familie mehrere kindergeldberechtigte Kinder, die in einem Haushalt leben am Unterricht teil, werden für das Erstfach folgende Ermäßigungen der Unterrichtsgebühr gewährt:

- a) bei 2 Kindern 15% je Kind
 - b) bei 3 Kindern 25% je Kind
 - c) bei 4 Kindern 60% je Kind
 - d) ab 5 Kindern 75% je Kind
- (Familienermäßigung).

Bei Familien mit 4 und mehr kindergeldberechtigten Kindern, die im Haushalt leben, kann auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung von 20 % der insgesamt zu zahlenden Gebühr, unter Berücksichtigung von Absatz 3 Satz 1, bewilligt werden. Diese Ermäßigung gilt jeweils nur für das erste Fach. "

(4) Die Ermäßigungstatbestände nach den vorstehenden Absätzen können nicht nebeneinander in Anspruch genommen werden.

(5) Bei Belegung von zwei oder mehr Hauptfächern wird die Unterrichtsgebühr für das zweite und jedes weitere Fach auf Antrag um 10 % der vollen Gebühr ermäßigt (Mehrfächerermäßigung).

(6) Von der Ermäßigung sind ausgeschlossen:

- a) die Unterrichtsgebühr für Unterricht im Ergänzungs- oder Ensemblefach ohne Teilnahme am Unterricht in einem Hauptfach,
- b) die Unterrichtsgebühr für die Teilnahme an Kursen,
- c) die Instrumentennutzungsgebühr.

§ 18 Begabtenförderung

(1) Schüler der allgemeinbildenden Schulen, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende können auf Antrag aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung zusätzlichen gebührenfreien Hauptfachunterricht erhalten, sofern sie mindestens 1 Jahr am Partnerunterricht teilgenommen haben und am Unterricht in einem Ensemblefach teilnehmen (Begabtenförderung).

(2) Schülern der studienvorbereitenden Abteilung wird auf Antrag Gebührenfreiheit für eine zusätzliche Unterrichtsstunde je Unterrichtswoche im ersten Hauptfach gewährt. Für jedes weitere Hauptfach erhalten sie eine Ermäßigung von 50 % der Unterrichtsgebühr (Begabtenförderung zur Studiumsvorbereitung).

§ 19 Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, frühestens jedoch am 01.08.2002 in Kraft. Bestandteil der Satzung ist die „Gebührentabelle der Musikschule“.

(3) Am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung tritt die Satzung der Musikschule der Stadt Erfurt vom 21.10.1998 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 21 vom 13.11.1998, Seite 2) sowie die Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erfurt vom 12.12.1996 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 24 vom 14.12.1996, Seite 24) außer Kraft.

gez. M. Ruge
Oberbürgermeister

Anlage

zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule Erfurt - MusikschulSEF -

Gebührentabelle der Musikschule

Gebühren- stelle	Gebührentatbestand	Gebührenmaßstab	Gebühr für Einheimische in EUR	Gebühr für Auswärtige in EUR
1	Aufnahmegebühr	Je Antrag und Person	5,00	5,00
2	Jahresunterrichtsgebühren			
2.1	musikalische Früherziehung (Grundfach)	45 Minute Unterricht/ Unterrichtswoche/ Schuljahr	153,00	178,00
2.2	musikalische Grundausbildung (Grundfach)	45 Minuten Unterricht/ Unterrichtswoche/ Schuljahr	153,00	178,00
2.3	instrumentaler und vokaler Einzelunterricht (Hauptfach)	30 Minuten Unterricht/ Unterrichtswoche/ Schuljahr	640,00	645,00
2.4	instrumentaler und vokaler Partnerunterricht (Hauptfach)	45 Minuten Unterricht/ Unterrichtswoche/ Schuljahr	460,00	484,00
2.5	instrumentaler und vokaler Einzelunterricht (Hauptfach)	45 Minuten Unterricht/ Unterrichtswoche/ Schuljahr	840,00	968,00
2.6	Ergänzungs- und Ensemblefächer ohne Hauptfach	90 Minuten Unterricht/ Unterrichtswoche/ Schuljahr	128,00	141,00
2.7	Tanzunterricht	60 Minuten Unterricht/ Unterrichtswoche/ Schuljahr	245,00	255,00
2.8	Ensemblefach Philharmonischer Kinder-Jugendchor	150 Minuten Unterricht/ Unterrichtswoche/ Schuljahr	220,00	220,00
3	Kurse	je Kurs und Semester 16 h	107,00	193,00
3.1	Workshop	je Kurs und Semester 8 h	53,00	95,00
4.	Instrumentennutzungsgebühr			
4.1	für Instrument und Zubehör mit einem Anschaffungswert bis zu 550,00 EUR	je Instrument und Jahr	60,00	60,00
4.2	für Instrument und Zubehör mit einem Anschaffungswert über 550,00 EUR	je Instrument und Jahr	120,00	120,00

Änderungen

lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch Ratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	7 (3); 9 (2); 9 (2) = 9 (3); 9 (3) = 9 (4); 17 (1); 17 (3); 17 (5); 17 (7); 17 (8); 18; 18 = 19; Anlage Gebührentabelle 2.3.1; 2.4.1; 3.1	aufgehoben; eingefügt; neue Fassung; ergänzt; neue Fassung; aufgehoben; eingefügt; ergänzt	148/2003 03.09.2003	a) 29.09.2003 b) 30.10.2003 c) 31.10.2003
2	17 Absatz 2	neue Fassung	I 108/2004 15.12.2004	a) 20.12.2004 b) 24.12.2004 c) 25.12.2004
3	Anlage Gebührentabelle	neue Fassung	085/2005 25.05.2005	a) 21.06.2005 b) 22.06.2005 c) 23.06.2005 frühestens mit Beginn des Schuljahres 05/06 zum 01.08.2005